

ZH_BAUREKURSGERICHT BRGE IV Nr. 0062/2018 vom 8. September 2016

ZH Baurekursgericht, 2016-09-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_baurekursgericht_BRGE IV Nr. 0062_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_baurekursgericht_BRGE_IV_Nr.0062_2018)

FR: ZH_BAUREKURSGERICHT BRGE IV Nr. 0062/2018 du 8 septembre 2016

IT: ZH_BAUREKURSGERICHT BRGE IV Nr. 0062/2018 del 8 settembre 2016

Erwägungen

E. 2

Der angefochtenen Auferlegung der Einsatzkosten liegt, soweit aktenkundig und erstellt, folgender Sachverhalt zu Grunde: Am 20. April 2016 wurde ein Mitarbeiter der Rekurrentin damit beauftragt, die genannte Liegen- schaft in A. unter der Option «Füllen» mit 5'300 Liter Heizöl zu beliefern. Während der Befüllung des erdverlegten Heizöltanks kam es zu einem Austritt von Heizöl aus der Druckausgleichleitung und dem Messrohr. Das Öl floss über den Gartenweg sowie der Wand entlang in das Erdreich. Dabei wurden die unmittelbare Umgebung und die Sickerleitung sowie ein nahegelegener Meteorschacht mit dem austretenden Öl verschmutzt. Zur Ereignisbewältigung wurden die Feuerwehr A., Mitarbeiter des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) sowie diverse Spezialfirmen aufgeboden. Die dabei entstandenen Kosten in der Höhe von insgesamt Fr. 32'916.10 wurden durch die GVZ als zentrale Inkassostelle im Sinne von § 29 Abs. 3 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (FFG) der Rekurrentin als Verursacherin eines C-Ereignisses im Sinne von § 16 lit. d FFG auferlegt. 3.1 Unbestritten ist, dass das Auslaufen von Heizöl zur beschriebenen Kontamination unter anderem des Erdreichs und mithin zu einem C-Ereignis geführt hat, sowie dass der im Zusammenhang mit den Behebungsmass- nahmen getätigte Aufwand in der geltend gemachten Höhe notwendig war. Ebenso ist unbestritten, dass die Rekurrentin als Verhaltensverursacherin zu qualifizieren ist. Im Streit liegt hingegen, ob diese alleinige Verursacherin des C-Ereignisses sei und die Kosten des Einsatzes deshalb auch alleine zu tragen habe. Die Rekurrentin stellt dies in Abrede. (...) Dies deshalb, weil der Heizöl- tank Mängel aufgewiesen habe, was aufzeige, dass der Eigentümer seinen Sorgfaltspflichten nicht nachgekommen sei. (...) 3.2 Dem entgegnet die Vorinstanz vernehmlassungsweise zusammen- gefasst, dass die Überbrückung der Überfüllsicherung durch den Mitarbeiter der Rekurrentin zur Tanküberfüllung geführt habe. Sein Verhalten sei die unmittel- bare, adäquate Ursache für die Verschmutzung des Erdreichs mit Heizöl und die polizeiliche Störung sei somit unmittelbar durch das Handeln des Mitarbeiters geschaffen worden. Demgegenüber sei der Hauseigentümer bzw. Tankinhaber nicht als Verhaltensstörer zu qualifizieren. (...)

E. 4

A. S. 348 ff.; Alain Griffel/Heribert Rausch, Kommentar zum Umweltschutz- gesetz, Ergänzungsband zur 2. A., 2011, Art. 2 Rz. 3 ff. und 16). Dass der schuldhafte Verhaltensstörer nach den allgemeinen Prinzipien des Haftpflichtrechts entsprechend seinen Anteilen an der Verursachung in erster Linie zu belangen und der schuldlose Zustandsstörer in letzter Linie heranzuziehen ist, kann – da alle in Frage kommenden Parteien sowie Grösse und Intensität der ihnen zurechenbaren Schadensursachen nach pflichtge- mässem

Ermessen zu eruieren sind – sinnvollerweise nur bedeuten, dass der schuldhaft Verursacher in der Regel – sofern dies aufgrund der konkreten Umstände überhaupt gerechtfertigt erscheint – die Hauptlast an den verursachten Kosten zu tragen hat (in diesem Sinn Trüeb, Art. 59 Rz. 47). So führt selbst der Umstand, dass jemand von mehreren Verursachern Zustands- und Verhaltensstörer zugleich sein sollte, nicht eo ipso zu einer ausschliesslichen Pflicht zur Tragung aller Kosten; auch in einem solchen Fall können die «andern Störer» – d.h. auch schuldlose Zustandsstörer – im Rahmen ihrer Verursachungsanteile ebenfalls zur Kostentragung herangezogen werden (vgl. BGE 102 Ib 203, E. 5c). 5.5 Zusammenfassend ist damit festzuhalten, dass sich die Vorinstanz nicht damit hätte begnügen dürfen, die Kosten alleine der Rekurrentin zu überbinden. Der ihr obliegenden Untersuchungspflicht ist sie nicht rechts- genüchlich nachgekommen (§ 7 Abs. 1 VRG). Der Rekurs ist dementsprechend gutzuheissen und die Sache an die Vorinstanz zur Neuurteilung zurück- zuweisen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.